

Das eingereichte Bürgerbegehren zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von 423 Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Kasseedorf unterzeichnet. Damit haben sich ca. 35 % der Wahlberechtigten gegen den getroffenen Aufstellungsbeschluss des Bau-/Wege und Umweltausschuss vom 12.03.2026 gewendet und fordern die Aufhebung dieses Beschlusses. Dieser Stimmenanteil wäre bereits ausreichend bei einer Mehrheitsentscheidung im Bürgerentscheid den Aufstellungsbeschluss durch die Bürgerinnen und Bürger aufzuheben.

Bereits seit 2006 haben sich die Gemeindevertreter / - innen der Gemeinde Kasseedorf in den verschiedenen Stellungnahmen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in dem betroffenen Gebiet ausgesprochen. In allen Stellungnahmen wurden diese parteiübergreifend einstimmig beschossen.

Dabei bestand zu jeder Zeit einvernehmen, dass man sich nicht gegen die Windkraft als solches richtet, aber der Standort in diesem Gebiet zu Lasten des Kapitals der Gemeinde Kasseedorf gehen würde.

In der aktuellen Entwurfsfassung der Teilaufstellung des Kapitels 4.7 des Regionalplanes zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans wird die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen. Sie liegt innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz sowie im Landschaftsschutzgebiet Bungsberg mit Vorland. Hierbei handelt es sich um zwei Kategorien mit Freiraumschutz. Im Rahmen der Konfliktrisikoaanalyse wurden hohe Konfliktrisiken aufgeführt u.a.

- aufgrund des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparks
- 1,2 /1 Km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste
- sowie 2 Km um Seealderhorste

Aus diesen Gründen ist eine Ausweisung dieser Flächen für Windenergieanlagen nicht vereinbar mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke.

In § 3 Abs. 2 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bungsberg mit Vorland", wird diese Verpflichtung, wie folgt, umschrieben:

„Die biologische Vielfalt mit ihren gebietstypischen Arten und Lebensräumen, die Leistungs– und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der

Erholungswert dieser Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Sie sind die wesentliche Grundlage für das Wohlbefinden des Menschen und nachkommender Generationen.“

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Kasseedorf 2016 geht hervor, dass die Bungsberg-Region als schützenswerte "Endmoränenlandschaft mit landschaftlich markanten Höhen mit höchster Erhebung Schleswig-Holsteins (Bungsberg mit 168 m üNN) sowie tief eingeschnittene Bachschluchten" beschrieben wird.

Durch die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen als wesensfremde Bebauungen würde die natürliche und in diesem Falle auch besondere Eigenart empfindlich geprägt und beeinträchtigt.

Bereits im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 wurden eben dieser Stauchmoränen Bungsberg wegen des hohen landschaftsprägenden Wertes, den tiefen Bachschluchten, der Seltenheit in Schleswig-Holstein und der Tatsache, dass es sich um die höchste Erhebung in Schleswig-Holstein handelt, als seltenes und besonders schutzbedürftiges Geotop ausgewiesen

Diese Region ist durch die Natura 2000 Gebiete Obere Schwentine und Seen des mittleren Schwentinesystems umschlossen und liegt in einem Vorkommensgebiet für Fledermäuse, Rotbauchunke, Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Waldwasserläufer, Weißstorch, Schwarzstorch, Uhu und Graumammer.

Den Vorkommensgebieten (Balzgebiete, Nahrungshabitate, Schlafplätze, Sommer/ Winterquartieren) kommt über den Brutplätzen, Wochenstuben, Laichplätzen hinaus eine besondere Bedeutung zu. Ein Freihalten von Korridoren ist für den Erhalt und die Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand unerlässlich.

Die strenggeschützten Vogelarten Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich nutzen die aktuell geplanten Gebiete für Windenergie regelmäßig. Diese starke Frequentierung ergibt sich durch die Lage der Brutplätze zur Lage der Nahrungshabitate. Die Nahrungshabitate sind zum einen die Gewässer Seen, Teiche und Kleingewässer und zum anderen die Weiden- und Wiesenflächen.

Sowohl die Gewässer als auch die Grünländereien verteilen sich ringförmig um das geplante Gebiet für Windenergie. So sind als größere Gewässer der Stendorfer See, der Sagauer See, Ukleisee, die Teiche südlich von Bergfeld, der Stubbenteich in der Südkoppel und der Eschenteich zu nennen.

Für das Grünland können vorrangig die großen zusammenhängenden Weiden und Wiesen von mehr als 10 Hektar genannt werden, wie die Stendorfer Niederung, die Weiden um Freudenholm, die Weiden östlich und südöstlich von Bergefeld und um die Voßberghufe. Im weiteren Verbund sind auch das Naturschutzgebiet Kasseedorfer Teiche und die Weide- und Gewässerflächen Bekmissen zu berücksichtigen.

Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kasseedorf folgen der Bewertungen der Landesplanung und vertrauen auf die Expertise. Zudem schließen sie sich den Ausführungen des Landrates zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes an und unterstützen die bisher ausgeführten Stellungnahmen der Gemeinde Kasseedorf, die sich gegen die Ausweisung ausgesprochen haben.

Mit dem jetzt gefassten Aufstellungsbeschluss, haben die Entscheidungsträger gerade entgegen des Votums der Landesplanung, sowie den bisherigen Ausführungen des Kreises und der Gemeinde Kasseedorf, über die Gemeindeöffnungsklausel die Planung eines Windenergiegebiete außerhalb von Vorranggebieten in diesem schützenswerten Gebiet eingeleitet. Dabei ist seit 2025 kein Zielabweichungsverfahren mehr notwendig. Diese Möglichkeit hat die Gemeinde nur bis der Flächenwert erreicht ist, spätestens bis zum 31.12.2027. Damit stellen sich die Entscheidungsträger gegen die Fachexpertisen und gegen unsere Natur in diesem besonders schützenswerten Raum und bewegen sich Weg vom Naturpark hin zum (Wind)-Industriepark.

Aus diesen Gründen fordern wir den Bau-/Wege und Umweltausschuss auf den gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.